

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/11/26 8Ob244/98k, 2Ob251/00a, 2Ob50/02w, 1Ob68/05i, 5Ob84/10d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1998

Norm

ABGB §1480

Rechtssatz

Nach Kündigung eines in Annuitäten zu tilgenden Kredits verjährt der Anspruch auf den dadurch fällig gewordenen Restbetrag in dreißig Jahren, für vorher fällig gewordene Annuitäten bleibt es aber trotz Kündigung bei der dreijährigen Verjährung.

Ein nur bezüglich der Zinsen erhobener Verjährungseinwand ist bezüglich einer Annuität, in der Kapital und Zinsen untrennbar verbunden sind, unwirksam.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 244/98k

Entscheidungstext OGH 26.11.1998 8 Ob 244/98k

Veröff: SZ 71/201

- 2 Ob 251/00a

Entscheidungstext OGH 19.10.2000 2 Ob 251/00a

nur: Nach Kündigung eines in Annuitäten zu tilgenden Kredits verjährt der Anspruch auf den dadurch fällig gewordenen Restbetrag in dreißig Jahren, für vorher fällig gewordene Annuitäten bleibt es aber trotz Kündigung bei der dreijährigen Verjährung. (T1)

- 2 Ob 50/02w

Entscheidungstext OGH 18.04.2002 2 Ob 50/02w

nur T1

- 1 Ob 68/05i

Entscheidungstext OGH 09.11.2005 1 Ob 68/05i

Vgl auch; Beisatz: In einer Annuität sind Zinsenanteil und Kapitalanteil untrennbar miteinander verbunden, sodass diese gemeinsam verjähren. (T2)

- 5 Ob 84/10d

Entscheidungstext OGH 22.06.2010 5 Ob 84/10d

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111283

Im RIS seit

26.12.1998

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at